

Entwurf
Verwaltungsvereinbarung

Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“
2003 - 2007

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder/Land“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über das oben genannte

Investitionsprogramm

Präambel

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztags schulbereich unterstützt und der Anstoß für ein bedarfsorientiertes Angebot in allen Regionen gegeben werden. Die Qualitätsverbesserung unseres Bildungssystems hat eine nachhaltige gesamtwirtschaftliche Dimension. Durch eine frühzeitige und individuelle Förderung aller Potenziale in der Schule wird ein entscheidender Beitrag für eine gute Qualifizierung für die zukünftige Erwerbsarbeit geleistet. Dadurch kann der steigende Bedarf an qualifizierten Erwerbspersonen besser gedeckt, zugleich kann das vorhandene Potential an gut ausgebildeten Arbeitskräften besser ausgeschöpft werden und es können neue zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen. Ziel des Programms ist es zusätzliche Ganztags schulen zu schaffen und bestehende Ganztags schulen qualitativ weiterzuentwickeln.

Artikel 1

Zweck der Finanzhilfen

- (1) Im Rahmen des vorliegenden Investitionsprogramms gewährt der Bund auf der Basis des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen. Gefördert werden Ganztagschulen im Sinne der jeweiligen Landesregelungen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.
- (2) Zu den Investitionen im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 2

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

- (1) Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro für die Jahre 2003 bis 2007 zur Verfügung.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bereitgestellt:

Haushaltsjahr 2003	300 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2004	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2005	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2006	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2007	700 Mio. Euro

Artikel 3

Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden gefördert, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt¹ (in Euro):

Länder	IZBB-Mittel*	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	Insgesamt
	2003	2004	2005	2006	2007	
BW	39.623.278	132.077.593	132.077.593	132.077.593	92.454.315	528.310.372
BY	44.665.642	148.885.472	148.885.472	148.885.472	104.219.830	595.541.888
BE	11.038.981	36.796.602	36.796.602	36.796.602	25.757.621	147.186.407
HB	2.121.158	7.070.525	7.070.525	7.070.525	4.949.368	28.282.101
HH	5.008.505	16.695.017	16.695.017	16.695.017	11.686.512	66.780.069
HE	20.874.108	69.580.360	69.580.360	69.580.360	48.706.252	278.321.439
NI	29.596.307	98.654.357	98.654.357	98.654.357	69.058.050	394.617.429
NW	68.547.574	228.491.915	228.491.915	228.491.915	159.944.340	913.967.660
RP	14.883.047	49.610.155	49.610.155	49.610.155	34.727.109	198.440.621
SH	10.128.119	33.760.397	33.760.397	33.760.397	23.632.278	135.041.588
SL	3.677.732	12.259.106	12.259.106	12.259.106	8.581.374	49.036.422
BB	9.754.097	32.513.656	32.513.656	32.513.656	22.759.559	130.054.625
MV	7.031.572	23.438.572	23.438.572	23.438.572	16.407.000	93.754.287
SN	15.025.746	50.085.819	50.085.819	50.085.819	35.060.073	200.343.276
ST	9.440.593	31.468.643	31.468.643	31.468.643	22.028.050	125.874.570
TH	8.583.543	28.611.812	28.611.812	28.611.812	20.028.268	114.447.246
Insgesamt	300.000.000	1.000.000.000	1.000.000.000	1.000.000.000	700.000.000	4.000.000.000

¹ Nach Maßgabe der Schülerzahlen der Grundschulen und der Sekundarstufe I pro Land an der Gesamtheit dieser Schülerzahlen im Bundesgebiet im Schuljahr 2000/2001.

* Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB)

- (3) Die Länder unterrichten den Bund für das Jahr 2003 über ihre Vorhaben und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 quartalsweise bis zum Jahresende. Für die Jahre 2004 bis 2007 teilen die Länder ihre Vorhabenplanung und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 vorläufig jeweils bis zum 31. März und endgültig bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres mit.
- (4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, dass die dem Land im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Jahressumme nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich sein Verfügungsrahmen im Folgejahr in entsprechendem Umfang. Die Länder sind auch nach diesem Termin bis zum Ende des jeweiligen Jahres berechtigt, ihre Vorhabenplanung für das laufende Jahr zu ändern; in diesem Falle übermitteln sie dem Bund eine geänderte Vorhabenplanung. Eine Änderung der Vorhabenplanung nach dem 30. Juni eines Jahres führt nicht zu einer Veränderung der zum 30. Juni eines Jahres als erforderlich gemeldeten Mittel.
- (5) Die nicht ausgeschöpften Mittel einer Jahressumme können von Ländern in Anspruch genommen werden, die einen Mittelbedarf oberhalb ihrer Quote haben, mit der Folge, dass sich der dem jeweiligen Land für das Folgejahr zur Verfügung stehende Jahresbetrag in entsprechendem Umfang vermindert. Für die Verteilung der nicht ausgeschöpften Mittel ist der Zeitpunkt der Mitteilung zum 30. Juni maßgeblich.

Artikel 4

Verfahren und Durchführung

- (1) Die Förderanträge sind an die Länder zu richten. Den Ländern obliegt die Auswahl der Vorhaben sowie die Regelung und Durchführung des Verfahrens.
- (2) Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen.
- (3) Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Bundesmittel sind bedarfsgerecht entsprechend dem Baufortschritt zu buchen und zu bewirtschaften.
- (4) Die Bundesmittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen, die für jedes Land insgesamt mindestens 10 v. H. betragen.

- (5) Bei der Weiterleitung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäß.
- (6) Unabhängig von den Terminen des Artikels 3 Abs. 3 bis 6 teilt der Bund jedem Land im Januar eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an die Letztempfänger die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich weiter. Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt.
- (7) Der Schulträger weist in der Schule angemessen auf die Bundesförderung hin.

Artikel 5

Nachweis der Mittelverwendung

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Bildung und Forschung innerhalb von **sechs** Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann in begründeten Fällen ergänzende Angaben anfordern.
- (2) Die Länder unterrichten nach Prüfung der verausgabten Finanzhilfen das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum **30. Juni 2009** in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht). Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden mit.

Artikel 6

Rückforderung von Bundesmitteln

- (1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in Artikel 3 Abs. 1 genannten Stichtag begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen

wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden und soweit Artikel 4 Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

Artikel 7

Grundvereinbarung

Im Übrigen gilt die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin,

Für die Bundesregierung

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Für die Regierung des Landes

Baden-Württemberg

Für die Regierung des Freistaates

Bayern

Für den Senat von

Berlin

Für die Regierung des Landes

Brandenburg

Für den Senat der Freien Hansestadt	Bremen
Für den Senat der Freien und Hansestadt	Hamburg
Für die Regierung des Landes	Hessen
Für die Regierung des Landes	Mecklenburg-Vorpommern
Für die Regierung des Landes	Niedersachsen
Für die Regierung des Landes	Nordrhein-Westfalen
Für die Regierung des Landes	Rheinland-Pfalz
Für die Regierung des	Saarlandes
Für die Regierung des Freistaates	Sachsen
Für die Regierung des Landes	Sachsen-Anhalt
Für die Regierung des Landes	Schleswig-Holstein
Für die Regierung des Freistaates	Thüringen